

Kernthesen für die Podiumsdiskussion

- Lange Zeit hat die auf das Herkunftslandsprinzip und den einheitlichen Ansprechpartner verengte Diskussion den Blick auf die materiell-rechtlichen Veränderungen versperrt, die mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie einhergehen.

- Die bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erforderliche Ausrichtung des Verwaltungsverfahrens an der „Kundenperspektive“ führt zum Abbau von Genehmigungserfordernissen, aber nicht zum „Ende des deutschen Wirtschaftsverwaltungsrechts“.

- Das ab 2010 wirksam werdende Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Rechtfertigung von Beschränkungen durch generalpräventive Erwägungen ohne Einzelfallbezug mit dem Freizügigkeitsgrundsatz in Konflikt geraten kann. Indem die in § 4 GewO (neu) gefundene Lösung einer Zusammenfassung der nichtanwendbaren Regelungen auch die Gewerbeanzeige nach § 14 GewO erfasst, hat sich der Gesetzgeber zugunsten einer weiten Auslegung des Art. 16 Abs. 2 DLR positioniert. Spätestens, wenn die nicht in Deutschland niedergelassenen Dienstleistungserbringer eine kritische Menge überschreiten, wird sich der Gesetzgeber des Problems der Inländerdiskriminierung annehmen müssen.

- Die in § 10 I S. 3 HwO (neu) geregelte Fiktion bezieht sich nur auf den Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle, nicht dagegen auf die inhaltliche Prüfung der Qualifikation. Die Frage der Qualifikation wird durch das Regime der Berufsanerkennungsrichtlinie bestimmt.

- Generell ist darauf zu achten, dass im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie nicht „unter falscher Flagge“ Regelungen in das Kammerecht eingefügt werden, die, wie etwa Änderungen im Berufsbezeichnungsrecht der Freien Berufe, keinem notwendigen Umsetzungsbedarf folgen.